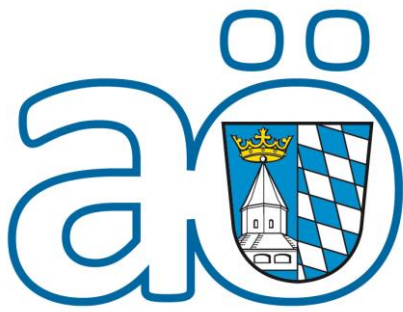




Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 09. April 2021

Nr. 30

Inhalt

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)

Az.: 1-530-Cor

**Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)**

Amtliche Bekanntmachung

gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

**zur Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung im Hinblick auf Schulen sowie
Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Landkreis
Altötting**

Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Altötting am 09.04.2021 nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts 182,0.

Ab dem 12.04.2021 bis einschließlich 18.04.2021 gelten für den Bereich der Schulen sowie der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige daher folgende Regelungen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):

1. In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf

Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

2. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.

Regelungen zur Notbetreuung finden sich in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales „Aufrechterhaltung eines Notbetriebs in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung sowie organisierte Spielgruppen für Kinder“ vom 16.12.2020 (BayMBI. Nr. 765, BayRS 2231-A).

Die nächste amtliche Bekanntmachung zur wochenweise Festlegung der Regelungen für die Schulen sowie der Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erfolgt am Freitag, den 16.04.2021 mit Gültigkeit für die darauffolgende Kalenderwoche.

Altötting, 09.04.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.